



Rubrik: Kantonale gerichtliche Entscheide, Vorladungen und Bekanntmachungen

Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung

Publikationsdatum: KABBE 05.08.2026

Öffentlich einsehbar bis: 05.11.2026

Meldungsnummer: GB-BE50-0000005058

Publizierende Stelle

Regionalgericht Oberland, Scheibenstrasse 11b, 3600 Thun

Bekanntmachung der Verfügung vom 29. Juli 2026

Regionalgericht Oberland

Tschan Zeev Itzhak, HaShaked 34, Hatzor HaGlilit 1031134, Israel, Gesuchsteller im Verfahren gegen Kusano Yukiko Lea und Kusano Nina Simone Esther, Gesuchsgegnerinnen, betreffend Revision / Gesuch um Aufschub der Vollstreckbarkeit des Vergleichs / Antrag der Gesuchsgegnerinnen auf Leistung einer Sicherheit für die Parteientschädigung vom 08.04.2026 wird die Verfügung vom 29. Juli 2026 zur Kenntnis gebracht:

1. Das Schreiben «Stellungnahme zur Verfügung vom 16. Juli 2026» des Gesuchstellers vom 16. Juli 2026 ist gleichentags per eGov beim Regionalgericht Oberland eingegangen.

Eine Kopie des Schreibens wird den Gesuchsgegnerinnen zugestellt.

2. Die E-Mail des Gesuchstellers vom 27. Juli 2026 ist gleichentags um 08:46 Uhr per eGov (mitsamt erneuter elektronischer Zustellung des in Ziff. 1 genannten Schreibens) beim Regionalgericht Oberland eingegangen.

Eine Kopie der E-Mail wird den Gesuchsgegnerinnen zugestellt.

3. Der Gesuchsteller wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass mit Blick auf Ziff. 3 der Verfügung vom 16. Juli 2026 die Einhaltung der Frist gemäss Ziff. 4 der Verfügung vom 18. Mai 2026 durch den Gesuchsteller zwischenzeitlich gegenstandslos geworden ist.

4. Der Antrag des Gesuchstellers auf elektronische Zustellung des Antrags der Gesuchsgegnerinnen vom 8. April 2026 auf Leistung einer Sicherheit für die Parteientschädigung (mitsamt Beilagen) wird abgewiesen.

Begründung: Der verfassungsmässige Anspruch auf Akteneinsicht (Art. 29 Abs. 1 BV; Art. 53 Abs. 2 ZPO) umfasst – jedenfalls für anwaltlich nicht vertretende Parteien – nur (aber immerhin) das Recht, die Akten am Sitz der Behörde einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und allenfalls Kopien zu erstellen (BGE 116 Ia 325 E. 3d/aa; BGE 117 Ia 424 E. 28b). Ein Anspruch auf elektronische Zustellung der Akten resp. gewisser Aktenteile besteht demgegenüber nicht (vgl. hierzu etwa auch den Beschluss LF250094-O/U der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. Oktober 2025, E. 3.4.).

5. Im Übrigen wird auf Ziff. 5 und 6 der Verfügung vom 16. Juli 2026 hingewiesen.
Gerichtspräsident Jost